

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/014/2020

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Pflaumann, Sarah	Datum: 09.06.2020 Az.: 20-4/Pfl
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	22.06.2020	Vorberatung
Kreistag	22.06.2020	Beschluss

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regiobahn GmbH

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den in der Vorlage aufgeführten, geplanten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regiobahn GmbH in der Fassung vom 11. April 2011 zu.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Pflaumann, Sarah	Datum: 09.06.2020 Az.: 20-4/Pfl
--	------------------------------------

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regiobahn GmbH

Anlass:

Die Regiobahn GmbH und ihre Gesellschafter sind nach einem Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf gehalten, eine zeitnahe Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Regiobahn GmbH im Hinblick auf den derzeit unbeschränkten Defizitausgleich durchzuführen.

Ein entsprechender Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages soll in der Gesellschafterversammlung am 15. Juni 2020 (unter Vorbehalt der Zustimmung der kommunalen Gremien) gefasst werden.

Gemäß § 108 Absatz 6 b) GO NRW dürfen Vertreter der Kommune in einer Gesellschaft einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates bzw. des Kreistags zustimmen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Gesellschaftsvertrag der Regiobahn GmbH sieht in der aktuell gültigen Fassung vom 11. April 2011 einen uneingeschränkten Defizitausgleich vor. In § 4 (Defizitausgleich) des Gesellschaftsvertrages heißt es:

„Die Gesellschafter verpflichten sich, ein evtl. bei der Gesellschaft entstehendes Defizit unverzüglich auszugleichen. [...]“

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist zurecht darauf hin, dass eine unbegrenzte Nachschusspflicht gemäß § 108 Absatz 1 Nr. 3 kommunalrechtlich unzulässig ist und fordert die Gesellschafter auf, eine Vertragsanpassung im Hinblick auf den unbegrenzten Defizitausgleich zu tätigen.

Die Regiobahn GmbH hat daraufhin die für sie beratend tätige Rechtsanwaltskanzlei mit der Ermittlung eines maximalen Ausgleichsbetrages beauftragt.

Im Ergebnis schlägt die Geschäftsführung vor, die derzeit unbeschränkte Haftung der Gesellschafter auf eine Beschränkung des Defizitausgleichs in Höhe von 14 Mio. Euro pro Geschäftsjahr, anteilig der Gesellschaftsbeteiligung festzulegen.

Mit Blick auf den derzeitigen Streckenausbau von Mettmann nach Wuppertal sowie der geplanten Streckenelektrifizierung erscheint der Betrag ausreichend, um den Fortbestand und die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft langfristig zu sichern.

Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

Der Kreis Mettmann ist mit 20,0 % an der Regiobahn GmbH beteiligt.

Durch die Begrenzung des Defizitausgleichs wird sich die Haftungsverpflichtung des Kreises Mettmann von einer bisher unbegrenzten Haftung auf eine Nachschusspflicht von maximal 2,8 Mio. Euro pro Jahr reduzieren.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages:

Der Beschlussvorschlag für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Neufassung des § 4 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages lautet wie folgt:

„Die Gesellschafter verpflichten sich, ein eventuell bei der Gesellschaft entstehendes Defizit bis zur Höhe von maximal 14 Millionen Euro pro Geschäftsjahr unverzüglich auszugleichen. Die einzelnen Gesellschafter tragen nur den sich aus den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 ergebenden Anteil und haften nicht als Gesamtschuldner für die Verpflichtungen der anderen Gesellschafter.

Über den vorgenannten Betrag hinaus besteht keine Ausgleichspflicht.

Ist nach dem Wirtschaftsplan ein Defizit zu erwarten, sollen von den Gesellschaftern angemessene Abschlagszahlungen festgelegt und geleistet werden.“

Darüber hinaus soll im Zuge der Anpassung des Gesellschaftsvertrages folgende weitere Änderung des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden:

„Abschnitt 3 in § 2 Nr. 5 und der Halbsatz „... insbesondere die Verpflichtung aus § 2 Nr. 5 zu erfüllen“ in § 16 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags entfallen.“

Eine Synopse mit einer Gegenüberstellung der geplanten Änderungen ist der Vorlage als Anlage beigefügt.